

Gemeinde Veitsbronn

## **Bebauungsplan Nr. 51 „Solarpark Kreppendorfer Äcker“ mit integriertem Grünordnungsplan**

---

Begründung

ENTWURF

---

**Auftraggeber:** Gemeinde Veitsbronn  
Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn  
Erster Bürgermeister Herr Marco Kistner

---

**Auftragnehmer:** Büro stadt+land, Constantin Rühl  
Herbert Studtrucker, Landschaftsarchitekt  
Helmstraße 5, 90762 Fürth

---

**Stand der Planung:** 23.04.2026

---

.....  
Erster Bürgermeister Herr Marco Kistner,  
Gemeinde Veitsbronn

.....  
Constantin Rühl, M. Sc.

## 1. Anlass, geplantes Vorhaben

Im Ortsteil Bernbach ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche westliche des Burgfarnbacher Wegs geplant. Sie soll den erzeugten Strom in das vorhandene Leitungsnetz einspeisen. Es handelt sich bei der Fläche um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche, die zuletzt brach lag.

Der Grundstückseigentümer arbeitet mit der Firma Zeitgeist aus Nürnberg zusammen. Ein bauliches Konzept liegt aktuell noch nicht vor.

Rund 100 m südlich befindet sich eine bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage, in ca. 170 m Entfernung verläuft die Bahnstrecke Nürnberg – Würzburg.



Abb. 1: Vorentwurf des Bebauungsplans  
Stand Februar 2025, ohne Maßstab

Planungsrechtlich sind die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (19. Änderung) sowie die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 51 erforderlich. Er wird als Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Der Durchführungsvertrag wird parallel zur Planung erstellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Veitsbronn hat die Aufstellungsbeschlüsse dazu im November 2024 gefasst.

## 2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan



Abb. 2: Planausschnitt oben: Auszug aus dem wirksamen FNP/LP, Änderungsbereich mit schwarzen Strichen abgegrenzt, ohne Maßstab

Im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche (weiße Farbe) eingetragen. Im Norden der Fläche ist das Biotop mit der Biotopteilflächennummer 6431-0081-013 („Hecken O' von Bernbach“) verzeichnet. Weitere Darstellungen für die Fläche selbst sind nicht vorhanden.

Außerhalb des Plangebiets:

Südwestlich grenzt ein Flurweg an das Gebiet. Direkt dahinter befinden sich Hecken als eingetragene Biotope. Die Gehölzstrukturen sind innerhalb einer Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes dargestellt (Landschaftsschutzgebiet; grün-schwarze-gestrichelte Linie). Südlich der Hecken wurde vor wenigen Jahren bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet. Die südlich angrenzende landwirtschaftliche Fläche ist als „geeignete Maßnahme der Landschaftspflege“ für Extensivierung dargestellt. Der Wald östlich des Burgfarnbacher Wegs ist als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die grünen Pfeile nördlich und südöstlich am Burgfarnbacher Weg bedeuten „geeignete Leitlinie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes“.

Die Bahnlinie Nürnberg – Würzburg ist als magentafarbene Fläche dargestellt. Sie verläuft vom natürlichen Gelände aus gesehen mehrere Meter tiefer in einem Einschnitt.

Der Bereich ist durch die Bahnlinie, die vorhandene Freiflächen-PV-Anlage und den Flurweg baulich vorgeprägt.

### 3. Planung:

#### 3.1. Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan

Landesentwicklungsprogramm (LEP), Stand 01.06.2023 (In Kraft getreten):

Das LEP geht bei mehreren Punkten auf Photovoltaikflächen ein:

##### Punkt 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) „Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung [...]“<sup>1</sup>

In der Begründung wird dazu erläutert, dass eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen beiträgt. Der Ausbau der Energieinfrastruktur ist daher erforderlich.<sup>2</sup>

##### Punkt 6.2.1. Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) „Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“<sup>3</sup> Der Ausbau soll stark gefördert werden, hierfür kommen alle Teilräume und Bereiche Bayerns in Frage.

##### 6.2.3. Photovoltaik<sup>4</sup>

Es gelten folgende Grundsätze:

- (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
- (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.
- (G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

In der Begründung wird erläutert, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz dienen. Aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse solle eine dezentrale Konzentration angestrebt werden. Dies trifft mit der benachbarten Anlage auf die Planung zu. PV-Freiflächenanlagen bevorzugt an bereits vorbelasteten Standorten, z.B. „entlang von Infrastruktureinrichtungen“ wie „Verkehrswegen“<sup>5</sup> errichtet werden sollen. Dies ist hier der Fall.

<sup>1</sup> Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): Landesentwicklungsprogramm. [https://www.stmwj.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwj/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP\\_2023/230601\\_LEP\\_Lesefassung.pdf](https://www.stmwj.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwj/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/230601_LEP_Lesefassung.pdf), S. 102

<sup>2</sup> Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): Begründung Landesentwicklungsprogramm. [https://www.stmwj.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwj/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP\\_2023/D\\_230516\\_%C3%84nderungsbegr%C3%BCndung.docx.pdf](https://www.stmwj.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwj/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/D_230516_%C3%84nderungsbegr%C3%BCndung.docx.pdf) S. 54

<sup>3</sup> Landesentwicklungsprogramm (2023), S. 104

<sup>4</sup> Ebd. S. 105

<sup>5</sup> Begründung Landesentwicklungsprogramm (2023): S. 57f

## Regionalplan Region Nürnberg (RP7):

Im Regionalplan werden Freiflächenphotovoltaikflächen befürwortet, wenn eine Belastung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann. Es gilt das Ziel (Z) 6.2.2.1. Sonnenenergie: „Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.“<sup>6</sup>

Weiter heißt es unter 6.2.2.3: „In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.“<sup>7</sup>

Eine Belastung des Landschaftsbildes kann am vorgesehenen Standort ausgeschlossen werden. Es handelt sich um eine Fläche, die eine leicht erhöhte Lage zur Umgebung aufweist. Unter Berücksichtigung der geplanten 6 m breiten dreireihigen Hecke um die Module, kann von einer Beeinträchtigung nicht ausgegangen werden. Dadurch kann die Anlage nicht gesehen werden, die Hecken fügen sich in das landschaftliche Bild ein.

In der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ist der Talraum der Zenn als regionaler Grünzug verzeichnet (Entfernung ca. 200-250 m). Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Vorrang oder Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze liegen nicht vor.

### **3.2. Bauplanungsrecht Geltungsbereich, Planungsverfahren**

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein privilegiertes Vorhaben. Es bedarf einer Änderung des Flächennutzungsplanes (hier 19. Änderung) und der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Dies wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 51 liegt das Grundstück Fl.-Nrn. 820, Gemarkung Veitsbronn. Weitere Grundstücke befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Es ist das übliche zweistufige Planungsverfahren gemäß BauGB anzuwenden. Der Durchführungsvertrag wird parallel zur Planung erstellt.

---

<sup>6</sup> Planungsverband Region Nürnberg (2017): Regionalplan, 19. Änderung. Fortschreibung Kapitel Energieversorgung: [https://www.nuernberg.de/imperia/md/pim/dokumente/regionalplan/textteil/kapitel\\_6\\_ziele\\_ausschuss\\_mai\\_2017.pdf](https://www.nuernberg.de/imperia/md/pim/dokumente/regionalplan/textteil/kapitel_6_ziele_ausschuss_mai_2017.pdf), S. 4

<sup>7</sup> ebd.

### 3.3. Baugebietstyp

Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird die Fläche zum Großteil als „Sonstiges Sondergebiet (soSO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit dem Zusatz „pv“ für Photovoltaik entsprechend der Vorgabe aus dem Flächennutzungsplan dargestellt.

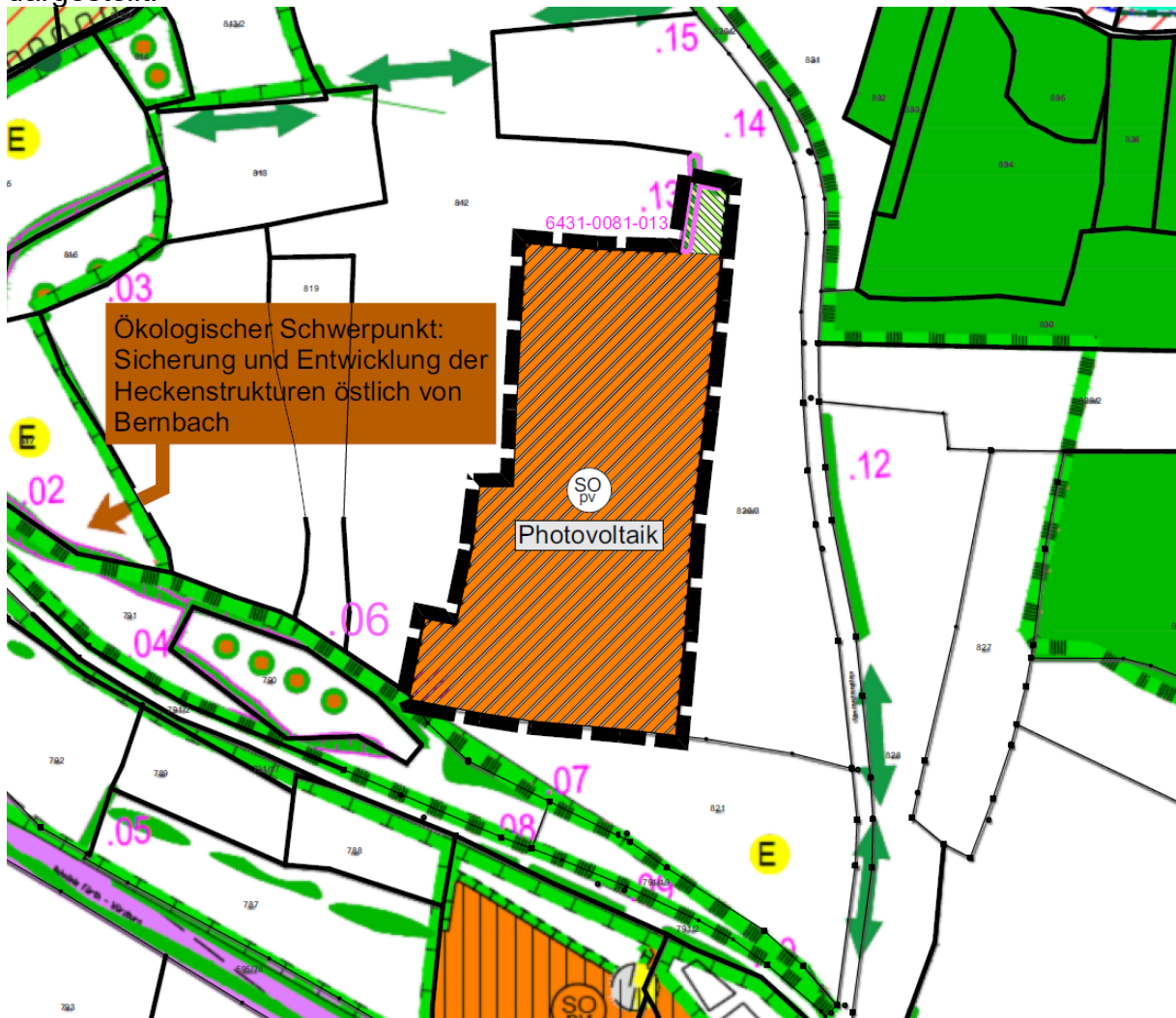


Abb. 4 Planausschnitt oben: geplante 19. Änderung FNP/LP, Vorentwurf, ohne Maßstab

Um den Erhalt des im Norden liegenden Biotops zu sichern, wurde der Bereich um das Biotop im FNP als Grünfläche mit dem Ziel „Erhalt und Erweiterung des bestehenden Biotops“ dargestellt.

### **3.4. Städtebauliche Festsetzungen:**

Es liegt noch keine Modulplanung seitens des Vorhabenträgers vor. Ob die Ausrichtung der Module nach Süden (wie im Plan beispielhaft aufgezeigt) oder Ost-West umgesetzt wird, ist noch mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Die wenigen städtebaulichen Festsetzungen beziehen sich u.a. auf die Höhenlage der Module sowie anderer notwendiger baulicher Anlagen (z.B. Speicher). Module sind dem Gelände anzupassen, sämtliche bauliche Anlagen dürfen eine Maximalhöhe von 3,0 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten. Damit wird die Sichtbarkeit der Anlage begrenzt.

Die zusammenhängende Länge der abschnittsweise geteilten Modulreihen darf eine Länge von insgesamt 90 m nicht überschreiten.

Für die Länge der Modulreihen wird eine „abweichende Bauweise“ festgesetzt.

Für die Errichtung der Anlage sollen nur geringe Eingriffe in den Boden erlaubt werden. Insbesondere soll die Bodenversiegelung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Flächen der Solarmodule sind auf die Grundflächenzahl anzurechnen, die daher auf 0,6 festgesetzt wird, um die Fläche möglichst effizient nutzen zu können.

Die Verkehrsflächen sind unbefestigt als wassergebundene Decke herzustellen, um die Versickerungsfähigkeit des Bodens so weit als möglich zu erhalten.

Geregelt wird darüber hinaus die Höhe des Zauns sowie sein Abstand zum Boden (20 cm frei lassen für Kleintiere). Der Zaun darf einen Übersteigschutz aufweisen.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl ist nicht erforderlich.

### **3.5 Hinweise**

Es wird auf den besonderen Schutz des Mutterbodens sowie gesetzliche Regelungen zum Umgang damit hingewiesen (Hinweis Nr. 1).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich in dem Grundstück Entwässerungsanlagen und unterirdische Leitungen oder Anlagen befinden können. (Hinweis Nr. 2 und 3).

Zum Bodenschutz und Altlasten (Hinweis Nr. 4):

Die Grundstücke im Planungsgebiet sind derzeit nicht im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Sollten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind unverzüglich das Landratsamt Fürth/AB 412 und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren.

### 3.6 Standortwahl gem. Standortkonzept der Gemeinde Veitsbronn

Die Planung soll im vereinfachten Verfahren gemäß den „Hinweisen zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen“ durchgeführt werden. Hierzu ist vorher zu prüfen, ob das Vorhaben an diesem Standort nur geringe Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt verursacht. Der Planung liegt das gemeindliche Standortkonzept aus dem Jahr 2022 zugrunde (abrufbar unter: <https://veitsbronn.de/infrastruktur/energiewende/>).

- Punkte 1 und 2 können durch die Planung selbst nicht beeinflusst werden.
- Punkt 3: Anlagengröße zw. 2 ha bis maximal 6 ha
  - o Die geplante Anlage liegt mit 3 ha im genannten Rahmen
  - o Eine gewisse räumliche Konzentration der FPVA wird gewünscht, dem wird mit der Nähe zur südlichen Anlage entsprochen
- Punkt 4: Mindestabstand zu Wohnbebauung min. 400 m
  - o Das westlich gelegene Gewerbegebiet an der Fürther Str. ist 400 m entfernt
  - o Die ersten landwirtschaftlichen Nebengebäude in Kreppendorf liegen rund 350m entfernt, die Vorgabe wird damit leicht unterschritten. Eine direkte Sichtbeziehung besteht durch die vorhandenen Gehölzstrukturen allerdings nicht, daher wird die Unterschreitung als hinnehmbar eingestuft.
- Punkt 5: Bodenqualität
  - o Böden überdurchschnittlicher Qualität sind nicht betroffen
- Punkt 6: Unmittelbare Sicht auf Baudenkmäler
  - o Baudenkmäler befinden sich nicht in der Nähe
- Punkt 7: Bürgerbeteiligung
  - o Das kann nicht in der Bauleitplanung geklärt werden
- Punkt 8: Nähe zu Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Naherholungsgebieten
  - o Schutzgebiete sind nicht direkt betroffen, südlich und östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet Seukendorf-Veitsbronn an. Die Anlage kann durch den breiten Heckenstreifen eine „Trittstein“-Funktion übernehmen und die voneinander getrennten Bereiche des LSG miteinander verknüpfen.
- Punkt 9: Verbesserungen im Natur- oder Artenschutz
  - o Das auf dem nördlichsten Abschnitt des Grundstücks gelegene Biotop wird erhalten und durch die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern gestärkt (siehe Bebauungsplan). Die um die Anlage anzupflanzende Hecke mit einer Breite von 6,00 m wird die natürlichen Funktionen in dem Bereich gegenüber dem Ist-Zustand (intensiv landwirtschaftliche Fläche) verbessern.

Die Standortkriterien werden erfüllt, der Standort wird als besonders geeignet betrachtet, da er als vorbelastet gilt (siehe Stellungnahme Regierung und Planungsverband): In der Nähe befindet sich bereits eine Freiflächen-PV-Anlage, südlich verläuft in geringem Abstand die Bahnstrecke Nürnberg-Würzburg.

## **4. Erschließung**

### Ver- und Entsorgung:

Die Zufahrt zum Planungsgebiet erfolgt vom im Südwesten angrenzenden Flurweg aus. Der ist bereits als geschotterte Fläche vorhanden und soll in diesem Zustand auch beibehalten werden.

Der genaue Standort für eine Trafostation ist noch zu definieren.

Unklar ist derzeit zudem noch die Trasse für die Kabelführung des abzuleitenden Stroms. Vorhandene Hecken dürfen beim Verlegen nicht beeinträchtigt werden.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

Eine Trinkwasserversorgung oder Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Das anfallende Oberflächenwasser wird nach Norden und Süden hin Graben abgeleitet, da sich der höchste Bereich ca. mittig in der Fläche befindet. Ein Rückhaltebecken erscheint entbehrlich, da der Boden kaum versiegelt wird und seine Wasseraufnahmefähigkeit behält. Durch eine dauerhafte Begrünung (siehe Grünordnungsplan) wird das Retentionsvermögen des Bodens voraussichtlich sogar deutlich verbessert.

Im Gebiet befinden sich nach bisherigem Wissensstand weder Telekommunikationslinien der Telekom oder Leitungen anderer Versorger wie infra Fürth oder Main-Donau-Netzgesellschaft.

### Stromeinspeisung:

Der Verlauf des Kabels wird noch zwischen Vorhabenträger und Energieversorger abgeklärt. Das Kabel soll möglichst schonend in entsprechender Tiefe verlegt werden.

Alle Stromeinspeisungsanlagen sind gemäß der Netzverknüpfungsvorgaben des zuständigen Energieversorgungsunternehmens (EVU), der N-Ergie (MDN) Nürnberg, zu planen.

Die für die Einspeisung erforderlichen Gleichstrom- sowie Wechselrichtungskabel sollten gem. DIN in 0,8 m Tiefe unter Geländeoberkante verlegt werden.

## **5. Umweltschutz**

Der Geltungsbereich ist geprägt durch Ackernutzung, am nördlichen Rand befindet sich ein Biotop (Hecken). Im Umgriff liegen Ackerflächen, Flurwege und weitere Gehölzstrukturen, die teilweise auch als Biotope geschützt sind.

Durch die bau- und anlagenbedingten Wirkprozesse treten Verluste von Ackerflächen sowie mögliche optische Störungen (Kulissenwirkung) ein. Dies kann zu einer Verschlechterung der Habitatvoraussetzungen der betroffenen Arten im Gebiet führen und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und von Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie. Deshalb wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro ÖFA durchgeführt.

Bei der Untersuchung wurde ein Feldlerchenrevier am südöstlichen Rand der Fläche kartiert. Da aufgrund der Bebauung der Fläche dieses Revier beeinträchtigt wird, ist eine CEF-Maßnahme erforderlich.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:

- V 1: Die Beseitigung der Vegetationsbestände sowie die Baufeldräumung erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.
- V 2: Die Erschließung und Zuwegung der Eingriffsfläche muss so gewählt werden, dass die südlich und südwestlich angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen nicht beeinträchtigt werden. Sollten im Verlauf der Erschließung des Geländes Gehölze verlorengehen, sind diese vollumfänglich durch Neupflanzungen auszugleichen.
- V 3: Die Einzäunung der Anlage wird so ausgeführt, dass die Durchgängigkeit für Kleinsäuger gegeben ist (Mindestabstand vom Boden 15 cm).

Siehe hierzu auch:

Anlage 1 - Umweltbericht

Anlage 2 - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

#### **6. Immissionsschutz:**

Voraussichtlich sind keine besonderen Schutzmaßnahmen für angrenzende Gebiete erforderlich, da von der Anlage keine Emissionen ausgehen. Der landwirtschaftliche Betrieb auf den benachbarten Flurstücken kann ohne Einschränkung erfolgen. Der Bahnverkehr wird aufgrund der deutlich höheren Lage der Anlage inkl. Eingrünung und fehlendem direkten Sichtbezug voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. In ihrer Stellungnahme vom 13.05.2025 weist die Deutsche Bahn darauf hin, dass PV- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahngelände hin zu gestalten sind. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Ein Blendschutzgutachten wird daher als nicht notwendig erachtet.

Immissionen aus z.B. dem Bahnverkehr sind unbeachtlich.

Auch im Bereich der Wohnbebauung sind keine Störungen durch die PV-Anlage zu erwarten. Die nächsten Wohngebäude befinden sich in 350 m (Kreppendorf, nördlich) bzw. 450 m Entfernung (Bernbach, westlich).

## 7. Grünordnung

### Grünordnerische Festsetzungen

#### Erhaltungsgebot

Die bestehende Biotopfläche (Biotopnummer 6431-0081-013, Hecke naturnah) und die alte Eiche sind zu erhalten.

#### Flächen zur Ansaat standorttypischer Gras- und Kräutermischung

Die innerhalb der als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesenen, nicht überbauten Flächen sind unter Verwendung von regionalem Saatgut als extensiv genutztes krautreiches Grünland anzulegen, zu pflegen und zu entwickeln. Sie sind dauerhaft von Gehölzwuchs freizuhalten. Dies erfolgt durch Mahd zwei Mal jährlich ab Ende Juli und Ende September oder durch extensive Schafbeweidung. Eine Düngung ist nicht erlaubt, das Mähgut ist abzutransportieren.

#### Landschaftliche Einbindung der Planungsmaßnahme

Mit der gesetzlichen Änderung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Dezember 2024 wurde die Planung erleichtert (siehe [https://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/eingriffsregelung](https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/eingriffsregelung)). Unter bestimmten Voraussetzungen ist von einer Ausgleichsmaßnahme abzusehen. Die Aspekte sind in der Planung berücksichtigt, eine Ausgleichsfläche ist daher nicht notwendig, jedoch eine angemessene Einbindung ins Landschaftsbild. Vergleiche dazu auch Punkt 1.5.2 im Umweltbericht. Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Anpflanzung von 3 Obstbäumen (regionale Obstsorten, Hochstamm mind. 14-16 cm Stammumfang), Pfahlsicherung der gepflanzten Obstbäume und fachgerechter Erziehungsschnitt.
- Anlage einer dreireihigen Hecke mit standortheimischen Wildgehölzen der Herkunftsregion 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken.
- Gehölzarten:

- Acer campestre	Feldahorn
- Cornus mas	Kornelkirsche
- Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
- Corylus avellana	Hasel
- Crataegus monogyna	Weißdorn
- Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
- Prunus spinosa	Schlehe
- Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
- Rosa canina	Heckenrose
- Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
- Pflanzgröße mind. Strauch, zweimal verpflanzt, ohne Ballen 60-100 cm
- Anzahl: ca. 3.000 Stück; Arten in Gruppen von 5-9 Pflanzen, Pflanzabstand 1,5 m, 2 Reihen versetzt.
- Pflege: die Hecken sind nach einer Anwachszeit von 10-15 Jahren auf maximal 30% der gesamten Länge pro Jahr außerhalb der Vogelbrutzeit abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Die Umzäunung der Photovoltaik-Anlage ist mit einem Bodenabstand von mindestens 20 cm zu versehen, um eine Barrierewirkung für Kleinsäugetiere zu vermeiden.

Die Maßnahmen zur Einbindung ins Landschaftsbild sind innerhalb einer Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung der PV-Anlage abzuschließen.

### **Vermeidungsmaßnahmen**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz Roth, Stand Februar 2025):

- V 1:** Die Beseitigung der Vegetationsbestände sowie die Baufeldräumung erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.
- V 2:** Die Erschließung und Zuwegung der Eingriffsfläche muss so gewählt werden, dass die südlich und südwestlich angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen nicht beeinträchtigt werden. Sollten im Verlauf der Erschließung des Geländes Gehölze verlorengehen, sind diese vollumfänglich durch Neupflanzungen auszugleichen.
- V 3:** Die Einzäunung der Anlage wird so ausgeführt, dass die Durchgängigkeit für Kleinsäuger gegeben ist (Mindestabstand vom Boden 20 cm).

### **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- CEF 1:** Um die Kontinuität und Funktionsfähigkeit der Brutlebensräume der Feldvögel insgesamt ohne Unterbrechung zu gewährleisten und die Beeinträchtigungen durch den geplanten Eingriff zu kompensieren, muss der Verlust von **einem** Feldlerchenrevier ausgeglichen werden. Entsprechend der Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Stand: 22.02.2023) sind die folgenden CEF-Maßnahmen möglich (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz Roth, Stand Februar 2025):
  - Lerchenfenster mit Blüh- und Brachstreifen: Flächenbedarf pro Revier: 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachstreifen pro Brutpaar.
  - Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache: Flächenbedarf pro Revier: 0,5 ha pro Brutpaar.
  - Erweiterter Saatreihenabstand: Flächenbedarf pro Revier 1 ha pro Brutpaar

Ein Ausgleich im räumlichen Zusammenhang zum geplanten Eingriffsvorhaben ist nicht möglich. Daher wurde eine populationsstützende Maßnahme (FCS-Maßnahme) geplant. Im Bereich der Fl. Nr. 554 Gemarkung Obermichelbach in ca. 4 km Entfernung wurde eine für den Ausgleich geeignete Fläche gefunden, die uneingeschränkt für lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Feldlerche geeignet ist.

Für das geplante Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beantragt und erteilt. Folgende in der saP aufgeführten Maßnahmen sind auszuführen:

- Blühfläche
- Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache
- Flächenbedarf pro Revier 0,5 ha

An der südlichen Grundstücksgrenze ist ein 20 m breiter Streifen als Fläche für die FCS-Maßnahme mit folgenden Einschränkungen vorzusehen: Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten Feldwegen, keine aufstoßende Bewirtschaftung.

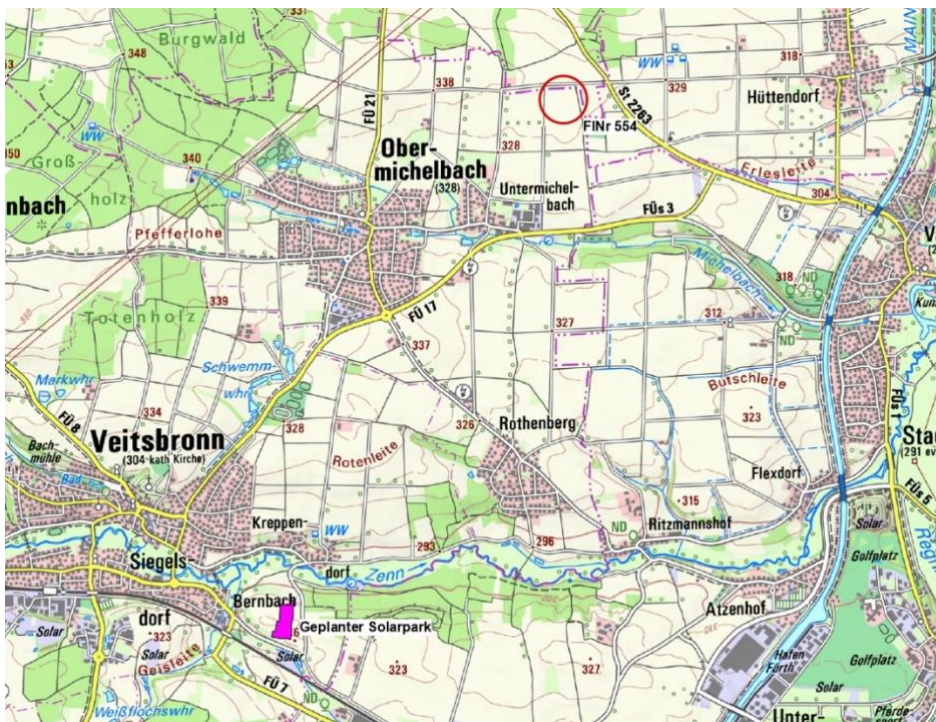


Abbildung 5: Lage der FCS-Maßnahme (unmaßstäblich, Quelle: Bayernatlas)

